Globethics Repository



Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative "Jugend ohne Drogen" (Counter-proposal to the Federal Councils's Initiative "Youth Without Drugs")

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see https://www.globethics.net. Data and content policy of Globethics Repository see https://repository.globethics.net/pages/policy.

Item Type	Book chapter
Authors	De Rham, Raymond;Germann, Hans Ulrich
Publisher	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (ISE)
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-11-19 18:33:18
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/183085

Stellungnahme des SEK

Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative „Jugend ohne Drogen“

ISSN 1420-097X

ISE-TEXTE 2/95

Institut für Sozialethik des SEK
Institut d’éthique soziale de la FEPS

ISE-Texte 1995, Nr. 2:

Gegenvorschlag des Bunddesrates zur Volksinitiative „Jugend ohne Drogen“

Stellungnahme des SEK

ISE-Text 2/95

Institut für Sozialethik des SEK
Sulgenauweg 26
3007 Bern

Telefon (031) 370 25 50
Fax (031) 370 25 59

STELLUNGNAHME DES SCHWEIZERISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHENBUNDES ZUM GEGENVORSCHLAG DES BUNDESRATES ZUR VOLKSINITIATIVE

„JUGEND OHNE DROGEN“

A. TEXT DES GEGENVORSCHLAGES

Art. 68bis BV (neu)

[1]Bund und Kantone streben eine Gesellschaft ohne missbräuchlichen Konsum von Betäubungsmitteln an. Sie setzen sich dafür ein, dass durch Betäubungsmittelabhängigkeit verursachte gesundheitliche und soziale Schädigungen vermieden werden.

[2]Der Bund erlässt Vorschriften über die Betäubungsmittel.

[3]Die Kantone vollziehen diese Bestimmungen. Sie ergreifen insbesondere Massnahmen, um:

a) dem missbräuchlichen Konsum von Betäubungsmitteln vorzubeugen;
b) den illegalen Verkehr mit Betäubungsmitteln zu bekämpfen;
c) den Betäubungsmittelabhängigen Entzugs-, Therapie- und Überlebenshilfemöglichkeiten anbieten zu können und sie in die Gesellschaft einzugliedern.

[4]Der Bund kann die Massnahmen der Kantone unterstützen und koordinieren oder selbst ergänzende Massnahmen treffen, wenn das Gesamtinteresse des Landes es rechtfertigt.

Art. 64bis Abs. 2 zweiter Satz BV (neu)

Der Bund kann die Kantone bei der Bekämpfung krimineller Organisationen unterstützen oder selbst Massnahmen treffen, wenn das Gesamtinteresse des Landes es rechtfertigt.

B. WORTLAUT DER STELLUNGNAHME

Zuhanden Frau Bundesrätin Ruth Dreifuss
Vorsteherin Eidgenössisches Departement des Innern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gegenvorschlag zur Initiative Jugend ohne Drogen geben. Allerdings bedauern wir, dass die zur Verfü-

gung gestellte Zeit so kurz ist; wir bitten die Bundesstellen, dass sie in Zukunft mindestens drei Monate für die Vernehmlassung zur Verfügung stellen, weil sonst kaum qualifizierte Beiträge zum vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren möglich sind.
Kirchliche Stellen befassen sich seit langem in Theorie und Praxis mit Fragen der Drogenpolitik, der Beratung und der Prävention. Die kirchliche Arbeit wird vor allem von den Kantonalkirchen geleistet. Die drogenpolitische Arbeit (sachliche Analyse und sozialethische Reflexion) ist seit gut fünf Jahren im Institut für Sozialethik SEK konzentriert. Eine Gruppe von kirchlichen Drogenfachleuten hat in den vergangenen Jahren sozialethische Grundlagen erarbeitet, die in Form von zwei Broschüren publiziert worden sind (Beilage). Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Stellungnahme zum Gegenvorschlag von der Arbeitsgruppe Drogenpolitik des Instituts für Sozialethik erarbeitet und von der Kommission Kirche und Gesellschaft des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes genehmigt. Die Stellungnahme entspricht auch den vom Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes festgelegten Leitlinien für die Drogenpolitik.

A. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN

1. Ablehnung der Volksinitiative Jugend ohne Drogen.

Wir lehnen die Volksinitiative Jugend ohne Drogen ab und zwar aus folgenden - stichwortartig zusammengefassten - Gründen:
- Wir erachten die dort formulierte Leitvorstellung 'drogenfreie Gesellschaft, mit repressiven Mitteln durchgesetzt' als völlig ungeeignet. Sie erweckt einerseits falsche Hoffnungen dadurch, dass sie eine drogenfreie Gesellschaft als erreichbar darstellt und verschärft andererseits das Problem, indem repressive Massnahmen, für sich allein genommen, die soziale Desintegration von abhängigen Menschen fördern.
- Durch die Initiative Jugend ohne Drogen würde die Repression zum Hauptinstrument der Drogenpolitik erklärt. Dies ist eine unzulässige Einschränkung der Mittel der Drogenpolitik. Überlebenshilfe und Aids-Prophylaxe würden gefährdet bzw. eingeschränkt.
- Die genannte Initiative verlagert das Schwergewicht der Drogenpolitik auf die illegalen Drogen und vernachlässigt die Suchtprobleme jener Bevölkerungsschichten, die auf die legalen Suchtmittel (Alkohol, Tabak, Medikamente) zurückgreifen.

2. Regelung auf Verfassungsstufe

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, eine verfassungsmässige Grundlage für eine umfassende Suchtproblematik zu schaffen. Unseres Erachtens ist zentral, dass der Bund einer sachlich kohärenten Politik im Bereich der abhängigkeitserzeugenden Stoffe in der ganzen Schweiz zum Durchbruch verhilft. Wir begrüssen daher die Vorlage eines direkten Gegenvorschlags; ein indirekter Gegenvorschlag (Revision des Betäubungsmittelgesetzes) wäre unserer Ansicht nach sachlich ungenügend und politisch zu unverbindlich; ein solches Vorgehen könnte Vorteile für die Initiative Jugend ohne Drogen zur Folge haben.

3. Kohärenz der Suchtmittelpolitik

Die neue Regelung in der Bundesverfassung ist so zu gestalten, dass sie mit den Bestimmungen zu den legalen Drogen möglichst gut verträglich ist. Unseres Erachtens geht es in der zu schaffenden Verfassungsgrundlage darum, die im weitesten Sinn gesundheitlichen Aspekte (also einschliesslich der sozialen) der Suchtmittelgefährdung zu

regeln. In bezug auf Prävention, Therapie, Überlebenshilfe und Wiedereingliederung bestehen zwischen den legalen und den illegalen Suchtmitteln keine Unterschiede. Dies sollte im neu formulierten Verfassungsartikel zum Ausdruck kommen.

4. Einheit der Materie

Der Eindruck, dass eine Vermischung zwischen Drogenpolitik und Bekämpfung der organisierten Kriminalität stattfindet, darf nicht erweckt werden. Angesichts der umstrittenen Definition der organisierten Kriminalität ist zu verhindern, dass die Grundlage für die Suchtmittelpolitik durch diese ergänzende Bestimmung gefährdet wird. *Wir beantragen daher, dass der zweite Teil des Gegenvorschlags getrennt vorgelegt wird.*

5. Einordnung der neuen Verfassungsbestimmung in der Bundesverfassung

Die Einordnung der neuen Verfassungsbestimmung hat vorwiegend symbolische Bedeutung. Dennoch sehen wir eher eine Einordnung unter Artikel 69 als unter Artikel 68: Art. 68 enthält Bestimmungen über Heimatlose. Dies könnte als diskriminierend verstanden werden. Im Blick auf eine mögliche Revision der Bundesverfassung sollten alle Bestimmungen, die mit Gesundheit (wir verstehen Gesundheit nicht als Abwesenheit von Krankheit, sondern als Fähigkeit des Menschen, sich in der jeweiligen Lebenssituation zu bewähren) zu tun haben, am gleichen Ort - also im Artikel 69 - zusammengefasst werden.

6. Allgemeine Ausrichtung des Gegenvorschlages

Wir begrüssen die Stossrichtung und die offene Formulierung des Gegenvorschlages. Unseres Erachtens sind aber Verbesserungen und Präzisierungen nötig; wir legen dazu unsere Vorschläge in Teil B vor.

B. EINZELNE BEMERKUNGEN ZU ART. 68bis BV

Abs. 1:
Dass der Vorschlag auf das Ziel einer drogenfreien Gesellschaft verzichtet, halten wir für richtig. Es muss darum gehen, Abhängigkeit zu verhindern und die negativen Folgen von Abhängigkeit zu bekämpfen; diesen Aspekt möchten wir gerne ausdrücklich formuliert haben. Also "... Schädigungen vermieden *und gegebenenfalls gelindert* werden."

Abs. 2:
Wie schon oben angedeutet, befürworten wir die offene Formulierung des drogenpolitischen Zieles. Das Parlament soll einen Spielraum haben, um die Drogenpolitik gegebenenfalls anzupassen. Zu prüfen wäre an dieser Stelle, ob eine Formulierung wie *"Das Gesetz regelt den Zugang zu den Betäubungsmitteln"* aufzunehmen wäre. Im Kommentar wird zwar darauf hingewiesen, dass ein geregelter Zugang nicht ausgeschlossen werden soll; dies ist unseres Erachtens zu unklar: als fünfter Pfeiler der Drogenpolitik ist mittelfristig eine klare Regelung des Zugangs zu Betäubungsmitteln anzustreben.

Abs. 3:
Die Formulierung "Die Kantone vollziehen diese Bestimmungen. Sie ergreifen insbesondere Massnahmen ..." ist ambivalent: einerseits kommt zum Ausdruck, dass die Kantone die Bundesvorschriften vollziehen und ausführen; andererseits erweckt die zweite Formulierung den Eindruck, dass die Kantone über Gestaltungsfreiheit verfügen.

Dieser Eindruck wird durch Abs. 4 verstärkt, wenn es heisst, "der Bund unterstützt die Kantone". Unserer Ansicht nach muss der Bund die Führung im Bereich der Drogenpolitik übernehmen. Konsequenterweise müssten die vier Säulen der Drogenpolitik (sowie die Regelung der Zugänglichkeit) in Abs. 2 genannt werden.

Abs. 4:
Da die Kantone bereits heute nur über einen kleinen Rechtssetzungsspielraum verfügen, kann von Subsidiarität nicht die Rede sein. Dennoch hat Abs. 4 seine Gültigkeit: Es geht um die Unterstützung der Kantone beim Vollzug der Bestimmungen.

C. BEMERKUNG ZU ART. 64bis

Die Bekämpfung krimineller Organisationen hat einen Zusammenhang mit Drogenpolitik. Dennoch sind die beiden Aspekte zu trennen (siehe oben).

Falls die Bestimmung im Gegenvorschlag enthalten bleibt, scheint uns wichtig zu sein, dass auf Gesetzesebene der Begriff der kriminellen Organisationen sorgfältig definiert wird.
Zu beachten ist, dass die Drogenprobleme (offene Szene) zum Teil Folgen von Prohibition und Repression sind: das Drogenverbot ermöglicht überhaupt die Entstehung von Schwarzmärkten. Diese nun durch vermehrte Repression zu bekämpfen, ist widersinnig.

Wir hoffen, dass Sie unsere Überlegungen bei der Fortsetzung der Arbeit berücksichtigen und danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Pfr. Raymond de Rham,
Vorstandsmitglied

Pfr. Dr. Hans Ulrich Germann,
Institut für Sozialethik